

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

23.12.1941 (No. 45)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 23. Dezember 1941

Nr. 45

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau (Fleischschaukostenverordnung) vom 28. November 1941	745
Erste Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 1941 zur Verordnung über die technische Überwachung der Dampfessel und der sonstigen überwachungsspflichtigen Anlagen im Elsaß vom 16. Januar 1941 — Untersuchung von Dampfesseln —	747
Gemeinsame Verordnung der Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen über ein Schlepptomopol auf elsässischen und lothringischen Wasserstraßen vom 19. Dezember 1941	749

Verordnung

über die Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau (Fleischschaukostenverordnung) vom 28. November 1941

Auf Grund der Verordnung über die Einführung des Fleischschaugesetzes im Elsaß vom 24. November 1941 (Verordnungsblatt Seite 716) und der §§ 23 und 25 des Fleischschaugesetzes wird über die Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau folgendes bestimmt:

I.

Fleischschaukosten bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser

§ 1

Die Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser fallen vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 2 und 3 den Land- und Stadtkreisen zur Last.

§ 2

(1) Von den Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau haben die Gemeinden zu tragen die Kosten:

- a) der Ausrüstung der Beschauer (Fleischschauärzte und Fleischbeschauer) und der Trichinenschauer nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung,
- b) der Bereitstellung und Unterhaltung der für die Trichinenschau benötigten Räume,
- c) der Fortbildung und Schulung der Beschauer und Trichinenschauer nach näherer Weisung des Chefs

der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

(2) Die Gemeinden haben außerdem erforderlichenfalls die Kosten der Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer vorzuschußweise zu bestreiten. Im Falle der Bedürftigkeit des Fleischbeschauer oder Trichinenschauer können diese Kosten ganz oder teilweise von den Gemeinden übernommen werden.

§ 3

(1) Zur Deckung der Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau erheben die Land- und Stadtkreise von den Besitzern der untersuchungspflichtigen Schlacht tier-Untersuchungsgebühren.

(2) Die Untersuchungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, einem Ausgleichzuschlag und im Falle einer tierärztlichen Ergänzungsbeschau oder einer tierärztlichen Fleischschau bei Krank- und Notjachtungen einem besonderen Zuschlag.

(3) Aus der Grundgebühr und dem besonderen Zuschlag ist die Vergütung der Beschauer und der Trichinenschauer zu bestreiten.

(4) Der Ausgleichzuschlag ist für den überörtlichen Ausgleich der besonderen mit der Beschautätigkeit verbundenen Kosten (Wegentschädigungen, bakteriologische Fleischuntersuchung) bestimmt.

(5) Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge übernehmen die Land- und Stadtkreise.

§ 4

Die Höhe der Untersuchungsgebühren und ihre Erhebung regelt die als Anhang beigefügte Fleischbeschaugebührenordnung.

§ 5

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

II.

Fleischbeschaukosten bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern

§ 6

Die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und

Strasbourg, den 28. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung
Müller-Trefzger

der Trichinenschau in öffentlichen Schlachthäusern regelt die Verordnung über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 14. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 611).

III.

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung einschließlich der Fleischbeschaugebührenordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschaugebühren vom 6. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 147) außer Kraft.

Anhang

Fleischbeschaugebührenordnung bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser

§ 1

(1) Die Besitzer untersuchungspflichtiger Schlachttiere haben folgende Untersuchungsgebühren je Tier zu entrichten

	Grund-	Aus-	Gesamt-
	gebühr	gleichs-	gebühr
	R.M.	zuschlag	R.M.
1	2	3	4
A. Für die Schlachtier- und Fleischbeschau (ohne Trichinenschau)			
1. bei Einhufern	4,—	1,—	5,—
2. bei Rindern über 3 Monate alt	2,30	0,70	3,—
3. bei Kälbern bis zu 3 Monaten alt	1,20	0,15	1,35
4. bei Schweinen	1,20	0,30	1,50
5. bei Schafen und Ziegen	1,—	0,10	1,10
6. bei Ferkeln bis zu 25 kg Lebendgewicht	0,30	0,10	0,40
7. bei Schaf- und Ziegenlammern bis zu 3 Monaten und anderen untersuchungspflichtigen Tieren	0,60	0,10	0,70
B. Für jede Trichinenschau (neben der Gebühr nach Buchstabe A)			
	0,70	0,10	0,80

(2) Für die tierärztliche Ergänzungsbeschau oder die tierärztliche Fleischbeschau bei Krank- und Rot-schlachtungen ist zu den Untersuchungsgebühren nach Abs. (1) ein besonderer Zuschlag von 2 R.M. je Tier vom Besitzer zu entrichten.

§ 2

Die Gebühren in § 1, Abs. 1, Buchstabe A sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachtierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau stattgefunden hat. Ebenso sind diese Gebühren in voller Höhe zu entrichten — jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit der höchsten Gebühr —, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung einer Beschau zur Schlachtstätte begeben hat, die Schlachtierbeschau aber nicht vornehmen kann, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen will.

§ 3

(1) Zu den Gesamtgebühren nach § 1 Abs. 1 Spalte 4 ist ein Zuschlag je Tier in Höhe der Grundgebühr (§ 1 Abs. 1 Spalte 2) zu entrichten:

- wenn die Untersuchung vor 6 Uhr (in der Zeit vom 1. November bis 1. März vor 7 Uhr) oder nach 19 Uhr, oder wenn sie an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabendnachmittagen verlangt wird,
- wenn das zur Schlachtierbeschau angemeldete Tier zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereitsteht,

- c) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau bei Rindern erst später als eine Stunde, bei sonstigen Schlachtieren erst später als eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung vorgenommen werden kann,
- d) wenn die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten oder Schlachttage verlangt wird.

(2) Werden in den Fällen des Abs. 1, Buchst. a, b und d gleichzeitig mehrere Tiere nur zur Schlachtierbeschau angemeldet, so ist der Zuschlag nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für das Tier mit der höchsten Gebühr zu entrichten.

§ 4

Die Kosten, die durch die tierärztliche Ergänzungschau und durch die bakteriologische Fleischuntersuchung entstehen, fallen in voller Höhe dem Tierbesitzer zur Last, wenn dieser die Notchlachtung vorfänglich herbeigeführt hat oder wenn die Ergänzungschau oder die bakteriologische Fleischuntersuchung dadurch erforderlich wurde, daß vor der Beschau eine

unzulässige Zerlegung des Schlachtieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat, oder wenn nach dem Gutachten des Fleischbeschauerarztes die Anmeldung zur Schlachtierbeschau ohne triftigen Grund unterblieben ist und dadurch die Ergänzungschau erforderlich wurde.

§ 5

Für eine vom Besitzer geforderte, nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischschau vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer dem Beschauer oder dem Trichinenschauer außer einer Entschädigung von 0,20 *R.M.* je Kilometer für jedes Fleischstück 0,05 *R.M.*, jedoch insgesamt mindestens 1,— *R.M.* zu entrichten.

§ 6

(1) Die Gebühren und Kosten nach den §§ 1 bis 4 sind von den Land- und Stadtkreisen zu erheben.

(2) Rückständige Gebühren und Kosten sind wie öffentliche Abgaben beizutreiben.

Erste Durchführungsverordnung

vom 12. Dezember 1941

zur Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel
und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Elsaß vom 16. Januar 1941

— Untersuchung von Dampfkesseln —

Auf Grund der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 27) wird verordnet was folgt:

§ 1

(1) Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen der Dampfkessel sind durchzuführen:

- a) eine äußere Untersuchung jährlich einmal; diese Untersuchung soll nach Möglichkeit während des Betriebes der Kessel stattfinden; bei Schiffskesseln muß sie während des Betriebes stattfinden. Sie ist auch dann als besondere Untersuchung durchzuführen, wenn der Kessel im gleichen Jahr einer inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe unterzogen wird;
- b) bei Landdampfkesseln alle 3 Jahre, bei Schiffsdampfkesseln alle 2 Jahre; die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen der technischen Überwachungsstelle durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen bei Kesselförpern, die wegen ihrer Bauart nicht genügend besichtigt werden können;
- c) eine Wasserdruckprobe alle 8 Jahre.

(2) Werden erhebliche Verstöße gegen die Betriebssicherheit des Kessels oder Mängel festgestellt, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen der technischen Überwachungsstelle in kürzerer Frist, als im Absatz (1) festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

(3) Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme einer Wasserdruckprobe unterzogen werden (Druckprobe nach Hauptausbesserung), mit der nach dem Ermessen der technischen Überwachungsstelle erforderlichenfalls eine innere Untersuchung zu verbinden ist.

(4) Die äußere Untersuchung wird im Laufe des Haushaltsjahres, in dem sie fällig wird, zu einem geeigneten, von der technischen Überwachungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt ausgeführt. Die Prüfungsfristen für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen bei neu angelegten Dampfkesseln vom Tage der Abnahme durch die technische Überwachungsstelle an; sie können vom Tage der letzten gleichartigen Untersuchung an gerechnet werden, wenn

dadurch die Gesamtzahl der Untersuchungen, von der Abnahme an gerechnet, nicht vermindert wird. Die Fristen für die inneren Untersuchungen und Druckproben dürfen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen nur ausnahmsweise um mehr als zwei Monate überschritten werden. Fristüberschreitungen um mehr als sechs Monate bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung. Überschreitungen um mehr als zwei Monate sind in den Nachweisungen der technischen Überwachungsstelle zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer regelmäßigen Wasserdruckprobe treten, die nicht später als ein Jahr nach der Druckprobe nach Hauptausbesserung fällig wird. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das gleiche gilt, wenn infolge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung durchgeführt wird, oder wenn mit einer außerordentlichen inneren Untersuchung eine Druckprobe verbunden wird.

(5) Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres bis höchstens zweier Jahre vollständig außer Betrieb gesetzt und der zuständigen technischen Überwachungsstelle entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresgebühren ist Ab-

stand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Haushaltsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Kessel erst nach einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen Untersuchung durch die technische Überwachungsstelle wieder in Betrieb genommen werden. Die Verjährung der Genehmigung wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

§ 2

(1) Die Durchführung und das Ergebnis der nach § 1 vorgeschriebenen Untersuchungen sind von der technischen Überwachungsstelle nach den hierfür gegebenen Weisungen zu bescheinigen.

(2) Für die nach § 1 vorgeschriebenen Untersuchungen und für die Vorprüfung der Unterlagen für die Genehmigung von Dampfkesseln sind Gebühren nach der anliegenden Gebührenordnung zu erheben. Die Gebühren können in dem für die Beitreibung amtlicher Gebühren vorgesehenen Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1941 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Straßburg, den 12. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anlage

Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung gilt für die von den Technischen Überwachungs-Vereinen ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen.

1. Regelmäßige Untersuchungen.

Für die regelmäßigen Untersuchungen wird in jedem Haushaltsjahr eine Gebühr (Jahresgebühr) erhoben, die sich aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag zusammensetzt. Die Jahresgebühr ist unabhängig von der Art und Zahl der in dem betreffenden Jahr durchgeführten regelmäßigen Untersuchungen.

Die Grundgebühr beträgt für einen Dampfkessel mit einer Heizfläche

	bis	2 m ²	R. M.	15,—
über	2	10	"	20,—
"	10	25	"	30,—
"	25	60	"	40,—
"	60	150	"	50,—
"	150 m ²		"	60,—

Der Heizflächenzuschlag wird von den Technischen Überwachungs-Vereinen für ihren Überwachungsbezirk einheitlich festgesetzt. Er beträgt höchstens 0,30 R. M. für 1 m² Heizfläche. Als Heizfläche gilt auch die Heizfläche der Überhitzer und Vorverdampfer.

Für die regelmäßigen Untersuchungen an einem Rauchgas-Speisewasservorwärmer wird eine Jahresgebühr erhoben, wenn die Heizfläche des Vorwärmers 8 m² übersteigt. Die Gebühr beträgt bei einer Heizfläche des Vorwärmers

über 8 bis 30 m ²	R. M.	20,—
über 30 m ²	"	30,—

2. Vorprüfung.

Es werden folgende Gebühren erhoben:
für die Vorprüfung eines Dampfkessels oder mehrerer Kessel gleicher Bauart und Größe eine Jahresgebühr gemäß Nr. 1;

für die Prüfung der statischen Berechnung eines Kesselhauses die Hälfte einer Jahresgebühr,
eines Schornsteines . . . desgl.,
einer Bunkeranlage . . . desgl.

3. Einmalige und außerordentliche Untersuchungen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

für die Bauprüfung die Hälfte einer Jahresgebühr gemäß Nr. 1, mindestens jedoch 20,— *R.M.*,

für die erste Wasserdruckprobe desgl.,
für eine außerordentliche Untersuchung oder Wasserdruckprobe (auch Druckprobe nach Hauptausbesserung) desgl.

Werden mehrere Kessel zugleich einer einmaligen

oder außerordentlichen Untersuchung unterzogen, so ist

a) die Gebühr für einen oder den größten Kessel zu erheben, wenn die Untersuchung summarisch bewirkt wird,

b) die nach der Summe der in Betracht kommenden Heizflächen sich ergebende Gebühr zu erheben, wenn die Untersuchung jedes einzelnen Kessels gesondert erfolgen muß.

In dem Jahre der Inbetriebnahme des Kessels, in dem die Gebühr für die Abnahme fällig wird, wird daneben keine Jahresgebühr für regelmäßige Untersuchungen erhoben.

Wird eine innere Untersuchung durch eine Wasserdruckprobe ergänzt (§ 1 Abs. 1b der Verordnung), so gilt diese Wasserdruckprobe als Teil der inneren Untersuchung. Für eine solche Wasserdruckprobe wird daher keine besondere Gebühr erhoben.

Das entsprechende gilt, wenn eine Wasserdruckprobe mit einer inneren Untersuchung verbunden wird (§ 1 Abs. 3 der Verordnung).

Gemeinsame Verordnung

der Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen über ein Schleppmonopol auf elsässischen und lothringischen Wasserstraßen vom 19. Dezember 1941

Auf Grund der vom Führer erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

§ 1

Fahrzeuge und Flöße dürfen auf den nachgenannten elsässischen und lothringischen Wasserstraßen nur mit Schleppekraft fortbewegt werden, die von der Reichswasserstraßenverwaltung vorgehalten wird:

- a) kanalisierte Mosel von Diedenhofen bis zur alten Reichsgrenze bei Neuburg mit Ausnahme des alten Kanals zwischen Gaudach und Metz,
- b) Saartohlenkanal von Saargemünd bis zur Einmündung in den Rhein-Marne-Kanal,
- c) Rhein-Marne-Kanal zwischen Straßburg und der alten Reichsgrenze bei Lagarde,
- d) Rhein-Rhone-Kanal zwischen Straßburg und der alten Reichsgrenze bei Münsterol,
- e) Sünninger Kanal vom Rhein-Rhone-Kanal bis zur Mündung in den Rhein bei Sünningen,
- f) Kolmarer Kanal vom Rhein-Rhone-Kanal bis Kolmar.

§ 2

Dem Schleppezwang unterliegen nicht Kleinfahrzeuge (Sportfahrzeuge, Fischerboote u. dgl.) ohne eigene Triebkraft und Fahrzeuge, die ihren Liegeplatz innerhalb einer

Schleusenhaltung wechseln, wenn die Entfernung weniger als 5 km beträgt.

§ 3

Das zuständige Wasserstraßenamt kann Fahrzeuge mit eigener Triebkraft vom Schleppezwang befreien. Das Fahrzeug erhält hierüber eine Bescheinigung, die an Bord mitzuführen ist. Die Genehmigung kann auf Dauer oder für eine einzelne Reise ausgestellt und an Bedingungen geknüpft werden.

Das Wasserstraßenamt kann ferner auf einzelnen Strecken den Schleppezwang für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft vorübergehend aussetzen.

§ 4

Der zu zahlende Schlepplohn richtet sich nach dem besonders bekanntzugebenden Schlepplohntarif.

Der Schlepplohn ist eine öffentliche Gebühr, die in die Reichskasse fließt.

§ 5

Die Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften je für ihren Bereich. Ihnen obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug.

Zur Durchführung der Anordnung bedienen sie sich der Behörden des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums, Abteilung für Wasser- und Straßenbau, in Karlsruhe und des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Wasserstraßendirektion, in Koblenz.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Straßburg, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Saarbrücken, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
in Lothringen

In Vertretung
Barth

Schlepplohn tarif

für die elsässischen und lothringischen Wasserstraßen

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Gemeinsamen Verordnung der Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen über ein Schleppmonopol auf elsässischen und lothringischen Wasserstraßen vom 19. Dezember 1941 (Verordnungsblatt des EdZ. im Elsaß, Seite 749) wird der nachstehende Schlepplohn tarif erlassen.

A. Geltungsbereich

Zu den Wasserstraßen im Sinne dieses Tarifs gehören

- die kanalisierte Mosel von Driedenhofen bis zur alten Reichsgrenze bei Neuburg mit Ausnahme des alten Kanals zwischen Gaudach und Metz,
- der Saartohlenkanal von Saargemünd bis zur Einmündung in den Rhein-Marne-Kanal,
- der Rhein-Marne-Kanal zwischen Straßburg und der alten Reichsgrenze bei Lagarde,
- der Rhein-Rhone-Kanal zwischen Straßburg und der alten Reichsgrenze bei Münsterol,
- der Hüringer Kanal vom Rhein-Rhone-Kanal bis zur Mündung in den Rhein bei Hürningen,
- der Stolmarer Kanal vom Rhein-Rhone-Kanal bis Stolmar.

B. Allgemeine Bestimmungen

- Für die Einteilung der Güter ist das sechsklassige Güterverzeichnis zu den Tarifen für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Reichswasserstraßen maßgebend.
- Der Schlepplohn wird nach dem amtlichen Entfernungsanzeiger berechnet. Angefangene Kilometer gelten als voll. Der Schlepplohn ist mindestens für 5 km zu entrichten.
- Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge und das Ladungsgewicht der Güter werden auf volle t nach oben abgerundet.

4. Der Schlepplohnbetrag wird auf volle Reichspfennig nach oben abgerundet.

5. Die unter Teil C angegebenen Schlepplohnätze gelten für das Schleppen innerhalb der von der Reichswasserstraßenverwaltung bekanntgegebenen Betriebszeit. Für Schleppen außerhalb der Betriebszeit wird ein Zuschlag in Höhe von 30 v. H. erhoben.

C. Schlepplohnätze

I. Tragfähigkeitssatz

Von jedem geschleppten Fahrzeug sind je Tonne Tragfähigkeit und je Kilometer zu zahlen 0,10 *Reichspf*

II. Ladungszuschlag

Für jede Gewichtstonne Ladung werden je Kilometer Schleppleistung zu dem unter C I aufgeführten Satz die folgenden Zuschläge erhoben:

für Güter der Güterklasse I und II ..	0,40 <i>Reichspf</i>
" " " " III " IV ..	0,30 "
" " " " V " VI ..	0,20 "

Von Flößen wird als Schlepplohn je Gewichtstonne und Kilometer erhoben 0,40 *Reichspf*

III. Kleinfahrzeuge

Für Kleinfahrzeuge (Sportfahrzeuge, Fischerboote u. dgl.) mit höchstens 3 t Tragfähigkeit sind zu zahlen:

je Kilometer	0,30 <i>Reichspf</i>
jedoch mindestens	3,— "

IV. Andere Schwimmkörper

Für alle übrigen Schwimmkörper sind zu zahlen:
je Kilometer 1,— *R.M.*
jedoch mindestens 10,— „

D. Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei Feststellung des Gewichtes von Holz wird ein Festmeter (= 1 1/2 Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer, Birke, Erle, Linde, Pappel, Aspe, Espe) zu 600 kg, sonstiges Holz zu 800 kg gerechnet.
2. Sofern der Schlepplohn zunächst voll entrichtet werden muß, sind Anträge auf Rückerstattung etwa zuviel bezahlter Beträge innerhalb drei Monaten nach Ausstellung des Fahrscheins an das zuständige Wasserstraßenamt zu richten.

Strasbourg, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

E. Befreiungen

Vom Schlepplohn befreit sind:

1. Fahrzeuge und Flöße, die beim Ablassen oder Füllen der Galtungen an einen vom Wasserstraßenamt angewiesenen Platz geschleppt und anschließend an den früheren Liegeplatz zurückgeschleppt werden,
2. Fahrzeuge und Güter, die dem Reich gehören oder auf dessen Rechnung befördert werden, wenn sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen Zwecken der Reichswasserstraßenverwaltung dienen,
3. Handfähne als Beiboote,
4. Wasserballast vom Ladungszuschlag.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
in Lothringen

In Vertretung
Barth

Ausführungsbestimmungen

zum Schlepplohntarif für die elsässischen und lothringischen Wasserstraßen
vom 19. Dezember 1941

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Gemeinsamen Verordnung der Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen über ein Schleppmonopol auf elsässischen und lothringischen Wasserstraßen vom 19. Dezember 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 749) wird angeordnet was folgt:

§ 1

Dienststellen

Die Schlepplöhne werden für Rechnung der Reichswasserstraßenverwaltung von den Wasserstraßenämtern Saarbrücken, Strasbourg, Mülhausen und Metz erhoben, die sich dabei der Rechnungsstelle beim Wasserstraßenamt in Strasbourg und der Reichswasserstraßenkasse in Karlsruhe, sowie der Hebestellen an den Wasserstraßen bedienen. Die Hebestellen befinden sich in Gündingen, Jägersdorf, Metz, Lagarde, Zabern, Strasbourg, Markolsheim, Napoleonsinsel, Somburg, Hünningen, Mülhausen, Dammerkirch, Göttestal, Kolmar.

§ 2

Zahlungsweise

Die Schlepplöhne sind im voraus bar zu zahlen, falls der Schlepplohnpflichtige nicht ein Stundungs-

konto nachweist, auf das die Schlepplöhne verrechnet werden können. Über die Einrichtung von Stundungskonten vgl. § 11.

§ 3

Frachterklärung

Der Führer jedes schlepplohnpflichtigen Fahrzeugs oder Floßes hat an der zunächst zu durchfahrenden Schleuse eine Frachterklärung nach dem Muster 1 vorzulegen. Falls die zunächst durchfahrende Schleuse keine Hebestelle ist, beschränkt sich der Schleusenwärter auf Prüfung und Abstempelung der Erklärung. Die abgestempelte Frachterklärung gilt als vorläufiger Fahrschein bis zur nächsten Hebestelle. Hier ist die Frachterklärung abzugeben und wird mit dem Fahrschein A, der bei der Hebestelle bleibt, verbunden. Wird auf der Fahrt eine Hebestelle nicht erreicht, so ist der Fahrschein bei der dem Beginn der Fahrt zunächst liegenden Hebestelle oder dem nächsten Streckenaufsichtsbeamten zu lösen. Die in der Frachterklärung enthaltenen Angaben über Tragfähigkeit sowie Art und Gewicht der Güter sind an der Hebestelle zu belegen durch Eichschein, Frachtbrief oder durch Abschriften von Ladescheinen und Fahrkonnossementen, die vom Absender unterschrieben sind, oder durch Bescheinigungen von Hafenverwaltungen.

Bei zollamtlich verschlossenen Ladungen sind die Zolllpapiere vorzulegen.

§ 4

Fahrtscheine

Die Hebestellen und gegebenenfalls die Streckenaufsichtsbeamten (s. § 3) stellen die Fahrtscheine im Durchschreibeverfahren dreifach aus. Der Fahrtschein A bleibt bei der Hebestelle, die Fahrtscheine B und C werden dem Schiffer ausgehändigt (Muster 2).

Sofern die Schlepplöhne bar bezahlt werden, wird der Betrag auf dem Fahrtschein ausgerechnet. Der Fahrtschein ist dann zugleich Quittung. Bei Schiffen, die ein Stundungskonto nachweisen, werden außer dem Kopf des Fahrtscheines nur die Angaben über Tragfähigkeit des Fahrzeuges, Gewicht und Art der Güter und die zu durchzufahrende Strecke ausgefüllt; der Schlepplohn wird nach Abschluß der Fahrt bei der Rechnungsstelle des Wasserstraßenamts Strassburg berechnet.

Der Fahrtschein B ist an jeder Hebestelle zur Abstempelung vorzulegen und an der zuletzt durchfahrenen Schleuse abzugeben. Der Fahrtschein C verbleibt dem Schiffer.

§ 5

Verfahren bei Änderung der Ladung unterwegs

Bei Barzahlung wird der Fahrtschein stets nur bis zum ersten von mehreren Bestimmungsorten der Ladung ausgestellt. Der Schiffer hat dann bei der nächsten Hebestelle einen neuen Fahrtschein unter Vorlage einer neuen Frachterklärung zu lösen, wobei der Fahrtschein C der vorhergehenden Fahrt und eine Bescheinigung des Umschlagplatzes über nachher erfolgte Aus- und Einladungen (Muster 3) als Belege dienen.

Bei Verrechnung auf Stundungskonto wird der Fahrtschein, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, anders zu verfahren, bis zum letzten Bestimmungsort des Schiffes ausgestellt. Aus- und Einladungen sind durch eine Bescheinigung des Umschlagplatzes nach Menge und Güterart zu belegen.

§ 6

Befreiungen

Fahrzeuge, die vom Schleppzwang befreit sind, haben eine Bescheinigung des zuständigen Wasserstraßenamts vorzuzeigen.

§ 7

Berechnung der Fahrstrecken

(1) Für die Berechnung der Fahrstrecken ist der amtliche Entfernungsanzeiger maßgebend. Beginnt oder endet eine Fahrt zwischen zwei in dem Ent-

fernungsanzeiger angegebenen Orten, so wird die Fahrstrecke nach dem wirklichen Anfangs- oder Endpunkt auf volle Kilometer nach oben abgerundet berechnet.

(2) Bei Lösung des Fahrtscheines ist der Ort des Beginns der Fahrt und das Reiseziel eindeutig anzugeben.

§ 8

Prüfung der Ladung

(1) Das in den Frachterklärungen angegebene Gewicht der Ladung wird an den Hebestellen mit der Eintauchung des Schiffes und der sich darnach aus dem Eichschein ergebenden Belastung verglichen. Übersteigt dies errechnete Gewicht das in der Frachterklärung angegebene um nicht mehr als 3 v. H., so sind die gehörig beglaubigten Frachterklärungen, im andern Fall die aus der Eiche ermittelten Gewichte maßgebend.

(2) Bei der Feststellung des Ladegewichts werden die Eichablesungen gemittelt. Liegt der errechnete Tiefgang zwischen zwei im Eichschein angegebenen Stufen, so wird die höhere Stufe der Abgabeberechnung zugrunde gelegt.

(3) Zur Prüfung der Art der Ladung ist dem Abgabenerheber der Zugang zu den Laderäumen zu ermöglichen.

§ 9

Berechnung der Tragfähigkeit und des Ladegewichts bei fehlenden oder unvollständigen Belegen

(1) Fehlen die vorgeschriebenen Belege, so werden einheitliche Ladungen nach dem durch die Eichablesung ermittelten Gewicht berechnet. Für die Art der Ladung ist der Augenschein maßgebend.

(2) Bei Mischladungen werden die nicht durch Belege nachgewiesenen Gewichtsmengen nach Tarifklasse I herangezogen.

(3) Fehlt der Eichschein, so wird das Gewicht der Ladung durch Eichablesung und Schätzung festgestellt. Ist das Fahrzeug nicht gerichtet, so werden seine Tragfähigkeit und das Gewicht der Ladung geschätzt.

§ 10

Fahrten bei bevorstehender Schifffahrtssperre

Müssen Schiffe wegen plötzlich angefügter Schifffahrtssperre umkehren, so werden für die zwecklos durchfahrenen Strecken keine Schleppgebühren erhoben.

§ 11

Stundung der Schlepplöhne

(1) Stundungsanträge sind an das Wasserstraßenamt in Straßburg zu richten.

(2) Als Sicherheit hat der Stundungsnehmer das Doppelte der monatlichen Stundungssummen zu stellen.

(3) Im einzelnen gelten die besonderen Bedingungen für die Stundung der Schlepplöhne auf den elsässischen und lothringischen Wasserstraßen und können bei den Wasserstraßenämtern eingesehen werden.

§ 12

Erstattungen

Bei Erstattungen, die sich nicht auf tarifliche Bestimmungen gründen und ausschließlich im Interesse des Schlepplohnpflichtigen liegen, wird ein Verwaltungs-kostenbeitrag von 10 v. H. des Erstattungs-

Straßburg, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

betrages, mindestens 50 Pf., höchstens 10,— *R.M.* in Abzug gebracht.

Anträge auf Rückerstattung im Betrag unter 2,— *R.M.* bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Überwachung

Jedes geschleppte Fahrzeug unterliegt während der Fahrt der Überwachung durch die Beauftragten der Reichswasserstraßenverwaltung. Diese sind jederzeit berechtigt festzustellen, ob der Schiffsführer im Besitz eines ordnungsmäßigen Fahrscheins ist, und ob die Angaben über Art und Menge der Ladung sowie den Reisetweg richtig sind.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1942 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung
in Lothringen

In Vertretung
Barth

Frachterklärung

zur Fahrt auf den elsässischen und lothringischen Kanälen

Für das Schiff: t
(Art u. Name) (Heimatort) (Flagge) (Tragfähigkeit)Schiffsführer:
(Name und Wohnort)Schiffseigner:
(Name und Wohnort)

Gewicht der Ladung nach Tiefgang und Eichschein: t

Anschluß an den Fahrschein

Nr. vom
der Hebestelle

mittlere Eintauchung:

Lfd. Nr.	Güterart	Nr. d. Güterv.	Güterklasse	Ladestelle	Löschstelle	Güter- menge

Schleuse

vorläufig abgefertigt
(Stempel)

Datum Unterschrift

Gesamtgewicht:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Schiffers)

Farbe verschieden nach Hebestellen.
Reihenfolge der Fahrtscheine in den
Blöcken:

Fahrtschein A (B—C) 2te. Nr.
zur Fahrt auf den elsässischen und lothringischen
Kanälen.

B. C. A.

Für das Schiff: t
(Art u. Name) (Heimatort) (Flagge) (Tragfähigkeit)

Schiffsführer:
(Name und Wohnort)

Schiffseigner:
(Name und Wohnort)

Gewicht der Ladung nach Tiefgang und Eichschein: t

Anschluß an den Fahrtschein

Nr. vom
der Hebestelle

mittlere Eintauchung:

Güterart	Nr. des Güter- verz.	Güter- klasse	Ladestelle	Löschstelle	Güter- menge t	km	t/km	<i>Rpf</i> t/km	Betrag <i>R. M.</i>
Berechnung des Schlepplohns									
Berechnung der Schiffsabgaben									

Die Schlepplöhne und Abgaben in Höhe von Schiffsabgaben

R. M.

Rpf

dazu Schlepplohn

sind gestundet für **Gesamtbetrag**

sind bar gezahlt (Kassenbuch Seite Nr.)

..... den 19.....

E. F. B. Nr. d. Wasserstr. Amts

.....
Unterschrift des Erhebers

Bescheinigung

über erfolgte Aus- und Einladungen bei der Fahrt auf den elsässischen und lothringischen Kanälen

Es wird bescheinigt, daß

aus dem Schiff _____
in das _____ (Art und Name)

des Schiffsführers _____
_____ (Name und Wohnort)

folgende Güter

Güterart	Gewicht	Güterart	Gewicht	Güterart	Gewicht

hier ausgeladen*
eingeladen wurden (vgl. hierzu Fahrchein Nr. _____ der Hebestelle _____

vom _____ 19 _____
(Stempel) _____, den _____ 19 _____

Die Hafenverwaltung Der Bürgermeister*

* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Unterschrift

Stundungserklärung

Der Schlepplohn und die Abgaben * für das Schiff _____
_____ (Art und Name)

des Schiffsführers _____
_____ (Name und Wohnort)

für die Fahrt von _____ bis _____

werden von der Firma _____

an die Reichswasserstraßenverwaltung den Stundungsbedingungen gemäß entrichtet.

_____ , den _____ 19 _____



* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Unterschrift und Firmenstempel)